

## **RAK-Mitteilung Nr. 17**

### **Kommission des DBI für Erschließung und Katalogmanagement / Expertengruppe RAK**

***Stand des Entwurfs: Juni 1996; Stellungnahmen  
bis zum 31. Januar 1997***

Bisher erschienene RAK-Mitteilungen:

- Nr. 1 - 11: Eingearbeitet in die 2., überarbeitete Ausgabe der RAK-WB von 1993
- Nr. 12: Eingearbeitet in die „Sonderregeln für audiovisuelle Materialien, Mikromaterialien und Spiele : RAK-AV“ von 1994
- Nr. 13 (RAK-Musik) in: FORUM MUSIKBIBLIOTHEK 1993, H. 4, Beilage
- Nr. 14 in: BIBLIOTHEKSDIENST 27 (1993), H. 12, S. 1945 - 1951; mit geringfügigen Ergänzungen in Kraft gesetzt in: BIBLIOTHEKSDIENST 28 (1994), H. 8, S. 1287.
- Nr. 15 in: BIBLIOTHEKSDIENST 29 (1995), H. 1, Beilage; mit geringfügigen Änderungen und Ergänzungen in Kraft gesetzt in: BIBLIOTHEKSDIENST 29 (1995), H. 10, S. 1637 - 1644
- Nr. 16 (RAK-NBM) in: BIBLIOTHEKSDIENST 29 (1995), H. 10, Beilage; mit geringfügigen Änderungen in Kraft gesetzt in: BIBLIOTHEKSDIENST 30 (1996), H. 4, S. 709.

*Die Expertengruppe RAK des DBI hat die folgenden Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen der RAK-WB-Ausgabe von 1993 und der RAK-ÖB-Ausgabe von 1986 erarbeitet. Stellungnahmen werden bis zum 31. Januar 1997 erbeten:*

*An die Vorsitzende  
der Expertengruppe RAK des DBI  
Frau Monika Münnich  
Universitätsbibliothek Heidelberg  
Postfach 105749  
69047 Heidelberg*

*Gegebenenfalls auf Grund der eingehenden Stellungnahmen vorzunehmende Modifizierungen sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der folgenden Bestimmungen werden im BIBLIOTHEKSDIENST mitgeteilt.*

*Der Inhalt der neugefaßten Bestimmungen betrifft überwiegend Festlegungen in bezug auf Körperschaften. Der Umfang der Änderungen beschränkt sich auf Regelungen, bei denen dringender Handlungsbedarf im Rahmen der „Gemeinsamen Körperschaftsdatei (GKD)“ erforderlich war.*

§ 310,2 lautet:

2. Die Namen werden im allgemeinen in der vorliegenden Form in einer Ordnungsgruppe (ohne Ordnungshilfe) angesetzt.

Ein am Anfang eines Notnamens stehender Artikel wird mit Komma nachgestellt. Besteht jedoch der Notname aus einem Gattungsbegriff und einem Adjektiv bzw. einer Herkunftsbezeichnung in dieser Reihenfolge, so wird das Adjektiv bzw. die Herkunftsbezeichnung dem Gattungsbegriff als Ordnungshilfe hinzugefügt.

Von der Form des Namens in einer Ordnungsgruppe wird verwiesen.

*Beispiele*

<i>Vorlage</i>	<i>Ansetzung</i>	<i>Verweisung von</i>
Meister des Hausbuchs	Meister des Hausbuchs	-----
Meister von 1473	Meister von 1473	-----
Canonicus Sambiensis	Canonicus <Sambiensis>	Canonicus Sambiensis
Chirurg von der Weser	Chirurg <von der Weser>	Chirurg von der Weser
Mönch vom Main	Mönch <vom Main>	Mönch vom Main
Anonymus Eboracensis	Anonymus <Eboracensis>	Anonymus Eboracensis
<i>Aber:</i>		
Passauer Anonymus	Passauer Anonymus	

§ 407,1 lautet:

Ändert sich der für die Einordnung maßgebliche Name einer Körperschaft, so wird für die Ansetzung im allgemeinen jeweils derjenige Name benutzt, den die Körperschaft zu dem Zeitpunkt ihrer Beteiligung am Zustandekommen des zu katalogisierenden Werkes geführt hat.

§ 483,1 lautet:

1. Dem Namen eines Kongresses werden, wenn vorhanden, die Zählung, das Kongreßjahr und der Tagungsort, jeweils durch Komma, Spatium getrennt, als Ordnungshilfe hinzugefügt.

Erl.: Ist das genaue zeitliche Ende des Kongresses oder von Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und dgl. nicht bekannt, so wird das Jahr, in dem der Kongreß begonnen hat, mit nachfolgendem Spatium, Bis-Strich in der Ordnungshilfe angegeben.

§ 483,2, Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 501,1, Anm. 6 lautet:

1. Der Sachtitel wird im allgemeinen in der vorliegenden Form angesetzt.

Anm. 1: - Anm. 5: ...

Anm. 6: Zur Behandlung von Präfixen und Verwandtschaftsbezeichnungen als ein Ordnungswort bei Personennamen, Körperschaftsnamen, geographischen Namen und sonstigen Eigennamen vgl. die §§ 208; 314; 316.

Anm. 7: - Anm. 11: ...

§ 649 wird § 649,1:

1. Als Gebietskörperschaften gelten

a) alle Körperschaften, die (volle oder eingeschränkte) staatliche Funktionen in einem bestimmten Territorium ausüben oder auszuüben beanspruchen, z. B. Staaten, Gliedstaaten, Bundesländer, Kantone;

b) ihre regionalen oder lokalen Verwaltungseinheiten, z. B. Provinzen, Bezirke, Départements, Counties, Oblasti, Kreise, Gemeinden.

§ 649,2 (neu) wird hinzugefügt:

2. Nicht als Gebietskörperschaften gelten Gemeindeverbände, Zweckverbände, Planungsgemeinschaften, Planungsverbände und dgl.

§ 680 lautet:

Ein Kongreß wird nur dann als Körperschaft behandelt, wenn seine Bezeichnung

a) aus einem zur Benennung eines Kongresses verwendeten Körperschaftsbegriff (Kongreßbegriff), der durch formale Attribute erweitert sein kann, und einer damit grammatisch verbundenen Angabe eines Themas, eines Eigennamens, eines Ortsnamens, der fester Bestandteil des Kongreßnamens ist, oder einer Gruppe von Personen oder Körperschaften, die ihrerseits keine Körperschaft und auch nicht Teil einer Körperschaft ist, besteht.

Anm. 1: - Anm. 3: ...

Erl.: ...

b) aus einer Folge von Initialen oder ähnlichen Buchstabenfolge besteht.

